

# Allgemeine Montage- und Lieferbedingungen für Sektionaltore, Schwingtore, Torantriebe und Nebentüren

1. Jedem Angebot/Bestellung liegen die Allgemeinen Montage und Lieferbedingungen für Sektionaltore, Schwingtore, Torantriebe und Nebentüren zugrunde und werden mit Auftragserteilung vom Kunden anerkannt. Im Beratungsgespräch werden alle für das Bauvorhaben notwendigen Punkte aus den Montage- und Lieferbedingungen angesprochen. Zusätzlich können sie auf unserer Internetseite nachgelesen werden. Der Kunde erhält nach Auftragserteilung eine entsprechende Auftragsbestätigung (siehe Punkt 14).

2. Sektionaltore und Schwingtore, Torantriebe und Nebentüren werden auftragsbezogen bestellt und müssen somit vom Kunden abgenommen und können nicht zurückgenommen werden.

3. Alle Tore, Türen und Antriebe müssen nach Einbau- und Montageanleitung des Herstellers montiert werden.

4. Um eine störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen grundsätzlich alle Schwing-, Sektionaltore und Türen lot- und waagrecht eingebaut werden, unabhängig von den baulichen Gegebenheiten.

5. Durch schräg verlaufende Wände / Verputzarbeiten an den Garagen kann es dazu kommen, dass das sichtbare Maß zwischen Mauerbacken und Torzarge variiert. Es handelt sich hier, wenn überhaupt, um eine optische Beeinträchtigung und um keinen Mangel. Dies ist nicht zu vermeiden, muss hingenommen und kann nicht reklamiert werden. Für Unzulänglichkeiten, z.B. fehlende Maßhaltigkeit, schlechter Zustand oder ähnliches, an anderen Bauwerken können wir nicht verantwortlich gemacht werden.

Gleiches gilt für schräg verlaufende Böden. Auch hier kann es sein, dass es nach der Montage (siehe Punkt 4) und aufgrund der Konstruktion des neuen Tores zu einem vergrößerten Spalt zwischen Torblatt und Fußboden kommen kann.

Wie stark sich diese Beeinträchtigung äußert, kann bei der Baustellenbesichtigung und Beratung nicht gesagt werden, da sie sich ja nicht optisch darstellen lässt, sondern erst nach der Montage sichtbar wird.

6. Bei einigen Fertiggaragen kann es bauartbedingt möglich sein, dass zur Montage des neuen Tores kleinere Stemmarbeiten im Bereich der Schwelle oder den Vouten vorgenommen werden müssen. Dies ist bei Auftragsannahme nicht immer erkennbar, sondern stellt sich erst bei der Montage heraus. Dies ist dann unvermeidbar, muss vom Kunden akzeptiert werden und ist nicht reklamierbar.

7. Insbesondere bei Fertiggaragen sind die Platzverhältnisse für die Montage sehr beengt. In einigen Fällen werden diese durch Einbauten (Lampen, Steckdosen, Regale, Leitern) noch zusätzlich verkleinert. Ebenso ist es möglich, dass sich Fertiggaragen durch Setzen der Fundamente verziehen. Deshalb ist hier die Montage besonders schwierig (siehe Punkt 4 und 5).

8. Sollten sich bei der Montage Schwierigkeiten ergeben, die bei Baustellenbesichtigung und Auftragsvergabe nicht oder nur schwer zu erkennen waren, so dass eventuelle Zusatzarbeiten notwendig werden bzw. die Einbausituation verändert werden muss, so ist dies vom Auftraggeber zu akzeptieren und nicht reklamierbar.

9. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Demontage der alten Tore sind Beschädigungen des Mauerwerkes möglich und müssen hingenommen werden.

Eventuell notwendige Verputz- oder Silikonierarbeiten müssen bauseits erfolgen bzw. zusätzlich beauftragt werden, wobei Verputzarbeiten von uns nicht durchgeführt werden.

Hier kann anstelle von Verputzarbeiten mit Renovierungsblenden gearbeitet werden. Aufwand und Kosten auf Anfrage.

10. Die bei der Abnahme übergebene Bedienungsanleitung für Tore und Antriebe ist sorgfältig zu lesen und aufzubewahren. Bei etwaigen Störungen ist grundsätzlich, bevor der Kundendienst gerufen wird, anhand der Bedienungsanleitung vorzugehen. Wenn es sich um einen Bedienungsfehler oder um eine Funktionsstörung handelt, die auch für den Laien anhand der Bedienungsanleitung leicht zu beheben gewesen wären, aber trotz alledem der Kundendienst gerufen wird, so werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

11. Bei Toren, bei denen eine Notentriegelung verbaut ist werden 2 Schlüssel übergeben, die sorgfältig aufzubewahren sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allein aus rechtlichen Gründen kein Ersatz- bzw. Zentralschlüssel existiert. Sollte also bei Stromausfall oder einer Funktionsstörung des Antriebes das Tor nur mit der Notentriegelung zu öffnen sein, aber kein Schlüssel hierfür mehr existieren, kann das Tor nur unter Inkaufnahme erheblicher mechanischer Beschädigungen geöffnet werden.

12. Über E-Mail angefragte Preise für Tore und Antriebe oder Sonstiges aus unserem Produktprogramm sind grundsätzlich Preisinformationen und nicht verbindlich. Ein verbindliches Angebot setzt immer eine Baustellenbesichtigung voraus. Eine verbindliche Auftragsannahme zu den im Angebot genannten Bedingungen erfolgt erst nach technischer und kaufmännischer Klarstellung sowie Feststellung der Machbarkeit.

13. Bei allen in den Angeboten enthaltenen Maßen handelt es sich um ca. Angaben.

14. Jeder Kunde hat die Pflicht, nach Erhalt der Auftragsbestätigung diese nochmals genau bzgl. der angegebenen Maße, Farbe, Teilung und Oberfläche sowie Zubehör und Zusatzarbeiten zu prüfen. Eventuelle Änderungen oder Bedenken müssen uns spätestens drei Tage nach Eingang schriftlich mitgeteilt werden.

15. Sollen von uns für den Anschluss der Torantriebe (Novoport/Novomatic oder ähnliche Modelle) Stromverlegearbeiten durchgeführt werden, so ist dies nur innerhalb der Garage ab Verteilerdose möglich. Kosten für diese Arbeiten werden grundsätzlich auf Regie zuzüglich des Materials ausgeführt. Arbeiten, die diesen Umfang überschreiten, z.B. Arbeiten am Sicherungskasten oder außerhalb der Garage, dürfen von uns nicht ausgeführt werden und sind durch eine Fachfirma auszuführen zu lassen.

16. Verlegt der Kunde den Strom für die Antriebe selbst oder beauftragt eine Fachfirma, sind die Arbeiten auf Basis der jeweiligen Verlegepläne auszuführen.

17. Bei der Montage eines Solarantriebes ist es nötig, das Kabel vom Solarpaneel zum Akku in der Garage zuführen. Hierzu wird das Kabel vom Dach Aufputz durch eine Lüftungsöffnung an der Rückseite in die Garage geführt. Dies ist nicht zu vermeiden und muss akzeptiert werden. Die Freigabe gilt mit Auftragsvergabe als erteilt.

18. Unsere Rechnungen sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Bei Gewährung von Skonto (max. 2%) ist die Rechnung innerhalb 8 Tagen zu begleichen, ansonsten spätestens innerhalb 14 Tagen ohne jeden Abzug. Bei Aufträgen mit Aktionstoren ist grundsätzlich keine Skontierung möglich.

19. Sollten bei einem Auftrag noch Restarbeiten zu erledigen sein bzw. eine Reklamation vorliegen berechtigt dies nicht zum Einbehalt des gesamten Rechnungsbetrages, sondern maximal eines Betrages in Höhe der Restarbeiten bzw. der zu erwartenden Reklamationskosten.

**Die Leistung, die erbracht wurde wird abgerechnet und muss bezahlt werden.**